

Kurztitel

PT-Zuordnungsverordnung 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 567/1996

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.05.1996

Text

Einteilung der Fernschreib- und Datenübertragungsämter

§ 8. Die Punktezahlen der in § 1 angeführten Verwendungen

- Leiter eines Fernschreib- und Datenübertragungsamtes mit mehr als 80 000 Punkten,
- Leiter eines Fernschreib- und Datenübertragungsamtes mit mehr als 20 000 und höchstens 80 000 Punkten und
- Leiter eines Fernschreib- und Datenübertragungsamtes bis 20 000 Punkte

ergeben sich aus der Summe der in Punkte umgerechneten, in der jeweiligen Stelle beschalteten technischen Einrichtungen.

Es entsprechen:

ein	Wechselstromtelegraphiekanal, Bauweise WT 100 oder WT 1000	2,3 Punkte;
ein	Zeitmultiplexkanal, 50 Bd oder 300 Bd	1,3 Punkte;
eine	Teilnehmeranschlußeinrichtung, bestehend aus Sende-, Empfangs- und Umsetzeinrichtungen (SEU, SES, PAD)	1,7 Punkte;
ein	Modem, Type UEB 12, UEM 3, UEM 6, PAP, UEZ 1, UEZ 2, UEV	3,8 Punkte;
eine	digitale Abzweiginrichtung (DA)	7,5 Punkte;
ein	Zeitmultiplexkanal mit Geschwindigkeiten von mehr als 300 bit/s einschließlich Zentralteil und UEM 64	4,3 Punkte;
ein	Modem, Type UEM 64, UEZ 64	4,3 Punkte;
ein	Bildschirmtext – Amtsmodem	1,9 Punkte;
ein	Teilnehmeranschluß an einem Vorfeld-Paketvermittlungsknoten (VPK)	1,3 Punkte;
eine	Leitung bis 300 bit/s „ohne Voramtsfunktion“	1,4 Punkte;
eine	Leitung bis 300 bit/s „mit Voramtsfunktion“	1,54 Punkte;
eine	Leitung über 300 bit/s „ohne Voramtsfunktion“	2,5 Punkte;
eine	Leitung über 300 bit/s „mit Voramtsfunktion“	2,75 Punkte.